

42. Wie unterscheiden sich der Ausgleichsanspruch und der dasselbe Ziel verfolgende, auf ergänzender Vertragsauslegung beruhende Anspruch?

BGB. §§ 133, 157, 242.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1931 i. S. Deutsche B.-Versicherung (Kl.) w. de Tr. GmbH. (Bekl.). VI 344/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte erwarb 1925 ein Hausgrundstück lastenfrei von den Eheleuten K., nachdem diese die Vorkriegshypotheken der Klägerin im Jahre 1923 zurückgezahlt und zur Löschung gebracht hatten. Die Klägerin meldete wegen ihrer früheren Hypotheken Aufwertung der persönlichen Forderungen gegen die Eheleute K. an, die nicht widersprachen. Sie macht mit der Klage den von ihr gepfändeten Ausgleichsanspruch geltend, welchen die Eheleute K. gegen die Beklagte erheben könnten. Die Klage wurde in allen drei Rechtszügen abgewiesen.

Aus den Gründen:

... Unbegründet ist der Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe das Vorbringen der Klägerin darüber nicht beachtet, was die Vertragsparteien vereinbart haben würden, wenn sie die spätere Einwirkung der rückwirkenden Aufwertung und ihr Maß gekannt und berücksichtigt hätten. Falls die Revision meinen sollte, daß es sich auch bei diesem Vorbringen um die Grundlagen eines Anspruchs aus § 242 BGB. handle, wäre dies rechtsirrig. Es kommt vielmehr insoweit ein aus — ergänzender — Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB.) herzuleitender Vertragsanspruch in Betracht. Ein solcher Anspruch ist rechtlich jedoch nicht wesensgleich mit dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur aus § 242 BGB. und nicht aus Vertragsauslegung abgeleiteten Ausgleichsanspruch. Jeder von ihnen stellt einen rechtlich selbständigen Klagegrund dar (vgl. RGUr. in AufwRspr. 1931 Nr. 156 A); beide Ansprüche schließen sich auch gegenseitig aus. Sie können nur hilfsweise nebeneinander erhoben werden. Das wäre hier von ausschlaggebender Bedeutung, selbst wenn die Klägerin — was aber nicht zutrifft — ihren Anspruch auch auf ergänzende Vertragsauslegung gestützt hätte. Denn die Klägerin ist nicht unmittelbare Vertragsgegnerin und Gläubigerin der Beklagten, sondern macht ihre Rechte lediglich im Rahmen ihres Pfändungspfandrechts geltend; der Gegenstand dieses Pfändungspfandrechts ist aber nach ihrer eigenen Darstellung ausschließlich der

auf § 242 BGB. gestützte Ausgleichsanspruch der Verkäufer Eheleute K. Sollte dagegen die Revision glauben, derartige Erwägungen, wie sie bei der ergänzenden Vertragsauslegung anzustellen wären, müßten auch bei der Prüfung einer ausdrücklich als Ausgleichsanspruch erhobenen Klageforderung angestellt werden, so könnte ihr, jedenfalls in dieser Allgemeinheit, nicht zugestimmt werden. Es mag denkbar sein, daß im einzelnen Falle das mittels ergänzender Vertragsauslegung gewonnene Ergebnis mit dem auf dem Wege des Ausgleichsanspruchs zu erzielenden übereinstimmen oder ihm nahekommen würde, daß insbesondere in einem solchen Falle auch der ergänzte Vertragswille mit auf dem den Ausgleichsanspruch beherrschenden Grundsatz des § 242 BGB. aufgebaut wäre. Das läßt sich aber, entgegen der Annahme der Revision, nicht dahin verallgemeinern: die Erfüllung der dem Richter bei der Entscheidung über einen Ausgleichsanspruch obliegenden Aufgabe setze stets voraus, daß er sich auch über den etwa durch ergänzende Vertragsauslegung erkennbaren mutmaßlichen Willen der Parteien Rechenschaft ablege. Denn einmal ist der Ausgleichsanspruch der Hauptsache nach nicht von subjektiven Erwägungen der Parteien abhängig, sondern nach objektiven Merkmalen zu beurteilen, zum andern aber betrifft er nicht einen nach dem Willen der Vertragsparteien begründeten Anspruch, sondern eine Mehrleistungspflicht des Ausgleichsschuldners gegenüber den vertraglich festgelegten Leistungen (RGUrt. in AufwRspr. 1931 Nr. 21 mit weiteren Nachweisen). . . .